

Brüssel, den 14. Oktober 2025
(OR. en)

14005/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0321 (NLE)**

**ENER 527
ENV 1016
RELEX 1294
COWEB 118
COEST 749**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 636 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zur Aktualisierung und Erweiterung des Anwendungsbereichs des Vertrags entsprechend der Entwicklung des Umweltrechts der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 636 final.

Anl.: COM(2025) 636 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2025
COM(2025) 636 final

2025/0321 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu vertretenden
Standpunkt in Bezug auf die Änderungen des Vertrags zur Gründung der
Energiegemeinschaft zur Aktualisierung und Erweiterung des Anwendungsbereichs des
Vertrags entsprechend der Entwicklung des Umweltrechts der Union**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates betrifft den im Namen der Union vorzulegenden und von der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu billigenden Vorschlag im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft mit dem Ziel der Aktualisierung und Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Vertrags entsprechend der Entwicklung des Umweltrechts der Union.

Bei dem von diesem Vorschlag betroffenen gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich handelt es sich um folgende Rechtsakte: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten¹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen², Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik³, Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung⁴, Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik⁵ und Richtlinie 2009/90/EG der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands⁶.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt soll dem Ministerrat der Energiegemeinschaft auf seiner Tagung am 18. Dezember 2025 in Wien (Österreich) zur Annahme vorgelegt werden. Vor dieser Tagung wird die ständige hochrangige Gruppe der Energiegemeinschaft (PHLG) am 17. Dezember 2025 – ebenfalls in Wien – zusammentreten, um die Punkte zur Annahme durch den Ministerrat zu erörtern und zu billigen.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>).

⁴ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/118/oj>).

⁵ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/105/oj>).

⁶ Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/90/oj>).

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft

Ziel des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“)⁷ ist es, einen stabilen Regelungsrahmen und ein stabiles Marktumfeld sowie einen einheitlichen Regulierungsraum für den Handel mit Netzenergie zu schaffen, in dem vereinbarte Teile des EU-Besitzstands im Energiebereich auf dem Gebiet der nicht der EU angehörenden Parteien umgesetzt werden. Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft trat am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Europäische Union ist Partei des Vertrags⁸. Die neun nicht der EU angehörenden Parteien werden im Vertrag als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Eines der Ziele des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft besteht in der „Verbesserung der ökologischen Situation in Bezug auf Netzenergie und die damit verbundene Energieeffizienz, Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Festlegung der Bedingungen für den Energiehandel im einheitlichen Regulierungsraum“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft).

Gemäß Artikel 12 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft müssen die Vertragsparteien den gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich nach dem in Anhang II des Vertrags angeführten Zeitplan für die betreffenden Maßnahmen verwirklichen. In Artikel 16 des Vertrags wird der gemeinschaftliche Besitzstand im Umweltbereich für die Zwecke des Vertrags aufgelistet.

Nach Artikel 25 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft kann die Energiegemeinschaft im Einklang mit der Entwicklung des Rechts der Europäischen Union Maßnahmen zur Änderung des in Titel II dargelegten gemeinschaftlichen Besitzstands treffen. Gemäß Artikel 79 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft müssen der Ministerrat, die ständige hochrangige Gruppe und der Regulierungsausschuss Maßnahmen gemäß Titel II auf Vorschlag der Europäischen Kommission treffen. Gemäß den Artikeln 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft müssen diese Maßnahmen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden, wobei jede Vertragspartei über eine Stimme verfügt. Artikel 100 des Vertrags sieht unter anderem vor, dass Beschlüsse zur Änderung der Bestimmungen der Titel I bis VII von den Mitgliedern des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft einstimmig zu fassen sind.

2.2. Der Ministerrat und die PHLG

Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung der im Vertrag genannten Ziele. Er setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der EU zusammen. Gemäß Artikel 47 des Vertrags erteilt er allgemeine Leitlinien, trifft Maßnahmen (in Form von Beschlüssen oder Empfehlungen) und verabschiedet Verfahrensakte. Jede Partei verfügt über eine Stimme; der Ministerrat entscheidet je nach Gegenstand der Abstimmung nach unterschiedlichen Regeln. Die EU ist eine der zehn Parteien und verfügt in Abhängigkeit vom betreffenden Gegenstand gegebenenfalls über eine Stimme. Nach Artikel 78 des Vertrags kann der Ministerrat nur dann tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Die PHLG ist ein Nebenorgan des Ministerrates. Gemäß Artikel 53 Buchstabe a des Vertrags bereitet sie die Arbeit des Ministerrates vor, einschließlich seiner Tagesordnung und der vom Ministerrat anzunehmenden Akte. Die PHLG setzt sich aus je einem Vertreter jeder

⁷ ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 18.

⁸ ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15.

Vertragspartei und zwei Vertretern der EU zusammen. Die EU hat eine Stimme. Nach Artikel 78 des Vertrags kann die PHLG nur tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

2.3. Der vorgesehene Akt des Ministerrats

Zweck des vorgeschlagenen Beschlusses nach Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist es, dem Ministerrat der Energiegemeinschaft im Namen der Union Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft vorzuschlagen, um den Anwendungsbereich des Vertrags entsprechend der Entwicklung des Umweltrechts der Union zu aktualisieren und zu erweitern, sowie über diesen Vorschlag im Namen der Union abzustimmen.

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union in Bezug auf den folgenden vorgesehenen Akt des Ministerrates zu vertreten ist, mit dem der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft entsprechend der Entwicklung des Umweltrechts der Union aktualisiert und erweitert werden soll: „Beschluss des Ministerrats der Energiegemeinschaft zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Aufnahme der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zusammen mit ihren Tochtrichtlinien Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und Richtlinie 2009/90/EG der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands in dessen Rechtsrahmen“.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Durch die Aufnahme neuer Umweltvorschriften in den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft wird die Europäische Union einen Teil ihrer Umweltpolitik auf die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ausdehnen. Dies wird sich in den Vertragsparteien positiv auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft auswirken. Darüber hinaus wird ihre Aufnahme den Vertragsparteien die Vorbereitung auf ihre Beitrittsverhandlungen in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Kapitel 27 des gemeinschaftlichen Besitzstands (Umwelt und Klimawandel) erleichtern.

In der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sind Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände sämtlicher wild lebenden Vogelarten vorgesehen. Diese Maßnahmen können die Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Lebensräumen zur Erhaltung dieser Vogelbestände umfassen.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen sieht einen strukturierten Ansatz für die Bewertung und Minderung von Umweltauswirkungen vor und stellt sicher, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im Einklang mit den Biodiversitätszielen entwickelt werden.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und die Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands schreiben umfassende Bewertungen der potenziellen Auswirkungen auf die Wasserökosysteme vor und tragen dazu bei, etwaige negative Auswirkungen auf aquatische Lebensräume und die biologische Vielfalt zu ermitteln und zu mindern.

Durch die Aufnahme der Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien können die Parteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft gewährleisten, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, einschließlich Wasserkraftprojekten, so konzipiert und umgesetzt werden, dass sowohl die Wasserressourcen als auch die biologische Vielfalt geschützt werden. Diese zusätzlichen Richtlinien stehen zudem in einem engen Zusammenhang mit den Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltprüfung, die bereits Teil des in den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft aufgenommenen gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich sind und ein umfassendes Konzept für Umweltprüfungen gewährleisten. Die Aufnahme dieser zusätzlichen Richtlinien wird auch bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EED III)) hilfreich sein, insbesondere in Anbetracht der Entwicklung potenzieller Beschleunigungsgebiete.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien gemäß den Artikeln 25 und 79 sowie Artikel 100 Buchstabe i des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft innerhalb der in den Anhängen des Beschlusses des Ministerrats der Energiegemeinschaft festgelegten Fristen verbindlich. Die vorgeschlagenen Änderungen werden eng mit dem in Artikel 16 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft aufgeführten gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich zusammenhängen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“⁹ mit Beschlüssen festgelegt.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Akte, die der Ministerrat und der Regulierungsausschuss der Energiegemeinschaft zu erlassen haben, sind rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Akte sind gemäß Artikel 76 des

9

Vertrags, nach dem ein Beschluss für diejenigen verbindlich ist, an die er sich richtet, völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Vertrags weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

4.2.3. Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Umwelt.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zur Aktualisierung und Erweiterung des Anwendungsbereichs des Vertrags entsprechend der Entwicklung des Umweltrechts der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft wurde im Oktober 2005 in Athen unterzeichnet und trat im Juli 2006 in Kraft. Die Energiegemeinschaft wird derzeit von der Union (vertreten durch die Kommission) und neun Nachbarländern¹⁰ gebildet.
- (2) Gemäß Artikel 12 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft müssen die Vertragsparteien den gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich nach dem in Anhang II des Vertrags angeführten Zeitplan für die betreffenden Maßnahmen verwirklichen.
- (3) In Artikel 16 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft wird der unter den Vertrag der Energiegemeinschaft fallende gemeinschaftliche Besitzstand im Umweltbereich aufgelistet.
- (4) Gemäß den Artikeln 24 und 25 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft sind im Zusammenhang mit der Anpassung und Entwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich Maßnahmen vorgesehen.
- (5) Gemäß Artikel 79 des Vertrags müssen der Ministerrat, die ständige hochrangige Gruppe und der Regulierungsausschuss Maßnahmen gemäß Titel II auf Vorschlag der Europäischen Kommission treffen. Gemäß den Artikeln 81 und 82 des Vertrags müssen diese Maßnahmen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden, wobei jede Vertragspartei über eine Stimme verfügt.
- (6) Artikel 100 des Vertrags sieht unter anderem vor, dass Beschlüsse zur Änderung der Bestimmungen der Titel I bis VII von den Mitgliedern des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft einstimmig zu fassen sind.
- (7) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten¹¹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur

¹⁰ Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo*, Nordmazedonien, Georgien, Moldau, Montenegro, Serbien und Ukraine.

¹¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹², Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹³ zusammen mit Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung¹⁴, Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik¹⁵ und Richtlinie 2009/90/EG der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands¹⁶ wurden noch nicht in Artikel 16 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft aufgenommen. Folglich besteht noch keine Verpflichtung für die Vertragsparteien, die Bestimmungen dieser Richtlinien umzusetzen. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es somit, das Umweltrecht der Union im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Aufnahme dieser Richtlinien zu erweitern.

- (8) Um für eine gerechte Energiewende zu sorgen, die positive Nebeneffekte für die biologische Vielfalt und die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands wild lebender Vogelarten gewährleistet, muss Artikel 16 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft geändert werden, indem die Bezugnahme auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates aktualisiert und die Richtlinie 2009/147/EG für die Zwecke des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft in die Liste des gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich aufgenommen wird.
- (9) Die Richtlinie 92/43/EWG sieht einen strukturierten Ansatz für die Bewertung und Minderung der Umweltauswirkungen von unter den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft fallenden Energieprojekten auf die biologische Vielfalt vor und ist zusammen mit der Richtlinie 2009/147/EG das wichtigste Rechtsinstrument des Unionsrechts für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen von Bern über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.
- (10) Angesichts der Notwendigkeit, umfassende Bewertungen der potenziellen Auswirkungen der unter den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft fallenden Energieprojekte auf die Wasserökosysteme vorzusehen, müssen die Vertragsparteien

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

¹³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>).

¹⁴ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/118/oj>).

¹⁵ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/105/oj>).

¹⁶ Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/90/oj>).

sicherstellen, dass alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Netzenergie so konzipiert und durchgeführt werden, dass die Einhaltung der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere ihres die wichtigsten Ziele der Richtlinie enthaltenden Artikels 4 gewährleistet ist, gemäß dem die Mitgliedstaaten unbeschadet bestimmter Fristen und anderer Ausnahmen die notwendigen Maßnahmen durchführen müssen, um eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu vermeiden, und Maßnahmen zur Erreichung eines guten Gewässerzustand ergreifen müssen. Daher sollte die Kommission im Namen der Union vorschlagen, den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft gemäß diesem Beschluss zu ändern (Beratungen können ohne einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 stattfinden), und im Namen der Union auf der für den 18. Dezember 2025 geplanten Tagung des Ministerrates für den Vorschlag stimmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, dem Ministerrat der Energiegemeinschaft den in den Anhängen I, II und III dieses Beschlusses enthaltenen Vorschlag zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft mit dem Ziel der Aktualisierung und Erweiterung des Anwendungsbereichs des Vertrags unter Berücksichtigung der Entwicklung des Umweltrechts der Union vorzulegen.

Artikel 2

Der im Namen der Union auf der Tagung des Ministerrats der Energiegemeinschaft am 18. Dezember 2025 zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme des in den Anhängen I, II und III enthaltenen Vorschlags zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zu unterstützen.

Artikel 3

Geringfügige Änderungen dieses Beschlusses können von den Vertretern der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*